

A m t s = B l a t t

zur Laibacher Zeitung.

N^o 14.

Samstag den 1. Februar

1845.

Gubernial - Verlautbarungen.

Z. 132. (3)

Nr. 29740.

E u r e n d e

des kais. königl. illyrischen Guberniums. — Aufforderung zur Errichtung freiwilliger Beiträge für das in Laibach zu Stande kommende Zwangsarbeitshaus. — Laut hohen Hofdecretes der k. k. vereinigten Hofkanzlei vom 4. December l. J., Z. 38630, haben Seine Majestät mit allerhöchster Entschliessung vom 30. November d. J. die Errichtung einer Zwangsarbeitsanstalt für Krain in Laibach, nach dem vorgelegten Bauprojecte und mit dem hierorts beantragten Personalstande allergnädigst zu bewilligen geruhet. — Nach den allerhöchsten Bestimmungen sind die dießfälligen Auslagen vor Allem durch die dafür im Lande schon vorhandenen Mittel zu decken, und Seine Majestät haben zur Bestreitung der übrigen Kosten einen unverzinslichen Ararialvorschuß von Fünzig Tausend Gulden C. M. allergnädigst zu bewilligen geruhet, welcher erst in mehreren Jahresraten vom Lande zurückerstattet werden soll, von welchem aber auch die jährlichen Erhaltungskosten werden bestritten werden müssen. — Das Gubernium trifft alle Vorbereitungen, daß der Bau des Zwangsarbeitshauses schon im April 1845 begonnen, und zur klaglosen Bezehung bis Ende des Verwaltungs-Jahres 1846 vollkommen ausgeführt werde. — Sämmtliche Errichtungskosten belaufen sich, abgesehen von dem von der hiesigen Stadtgemeinde unentgeltlich zugesicherten Baugrunde und einem alten Mühlengebäude, auf 66923 fl. 51 $\frac{1}{4}$ kr. C. M. — Das Gubernium sieht sich nun in dem Falle, zur möglichsten Erleichterung des Landes die gegenwärtige allge-

meine Aufforderung zu erlassen, daß die gemeinnützigen Landesbewohner in Rücksicht des für die ganze Provinz Krain durch die Errichtung einer eigenen Zwangsarbeitsanstalt in Bezug auf die öffentliche Ruhe und Sicherheit zugehenden großen Nutzens — a) sowohl die schon im Jahre 1834 und allentfalls auch später freiwillig subscribirten Beträge, die man für den Baufond, in so ferne sie zwanglos eingehen, mit Dank annimmt, auf dem nämlichen Wege, auf welchem die Subscriptionen geschahen, mit aller Beschleunigung abführen mögen, und — b) auch diese freiwilligen ältern Subscriptions-Beträge durch neue vermehren, und zugleich auf dem nämlichen Wege abstatten wollen. — Nur eine Stimme herrscht im Lande über das dringende Bedürfnis der Errichtung eines eigenen Zwangsarbeitshauses, und man darf daher auch das Vertrauen hegen, daß die Absicht nicht verkannt werden wird, welche den Bemühungen der Behörden zum Grunde liegt. — Eine Menschenclasse, die durch verwohrene Erziehung, dann irgeleitete und kummervolle Lebensverhältnisse so tief geunken ist, daß sie sich durch eigene Kraftanstrengung nun nicht mehr aufzurichten vermag, um zu einem geregelten, gesitteten, arbeitsamen Leben zurückzukehren; eine solche beklagenswerthe Menschenclasse, die, indem sie die eigene Bestimmung verfehlet, auch den Frieden der Gesellschaft stört, durch heilsamen Zwang zur Ordnung zu leiten, sie ihrem Berufe wieder zu geben, und sie aus einer Plage der Gesellschaft in thätige nützliche Mitglieder umzuwandeln, ist das Ziel; dagegen Schutz der arbeitsamen erwerbsthätigen Bevölkerung gegen den Andrang arbeitschwerer Umzügler, Abwendung der Gefahren, welche von dieser Seite der häuslichen und öffentlichen Sicher-

3. 164. (2)

Getreid = Licitation.

Am 8. des nächstkommenden Monats Februar Vormittags um 11 Uhr werden in der hiesigen Amtskanzlei versteigerungsweise verkauft werden:

20	Metzen	21	Maß	Weizen,
15	»	14	»	Roggen,
86	»	24	»	Hirse,
239	»	11	»	Hafer,

wozu die Kauflustigen höflichst hiemit eingeladen werden.

Verwaltungsamt der ritterl. D. D. Commenda. Laibach am 28. Jänner 1845.

3. 177.

Bei **GEORG LERCHER**, Buchhändler in Laibach, ist zu haben:

Herbst, Christenlehre in Beispielen. Nach Ordnung des Katechismus mit Anführung der einschlägigen biblischen Beispiele und Sprüche. Ein Handbuch für Prediger, Katecheten und Religionslehrer. Zugleich ein christliches Haus- und Familienbuch 2 Th. Regensburg 1844 brosch. 3 fl. 30 kr. C.M.

3. 178

Dritte Auflage !!!

So eben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die Kindviehpest

deren

Seilung und Verhütung.

3. Auflage. 8. Leipzig, Berger. Brosch. 45 kr.

Der Verfasser, welcher in Böhmen war, wo diese schreckliche Seuche wüthet, legt in diesem Buche seine Erfahrungen nieder. In wenigen Wochen wurden 3000 Exemplare verkauft!

Im Verlage von **Jg. Al. Edlen v. Kleinmayr**, Buch-, Kunst- und Musikalienhändler in Laibach, ist erschienen:

Theoretische und practische

Anleitung

zur

Behandlung und Pflege der Bienen.

Aus vieljähriger Erfahrung gesammelt und herausgegeben

von

GEORG JONKE,

publizierten Pfarrer und Mitglied der k. k. Landwirtschafts-Gesellschaft in Krain.

Zweite, berichtigte und stark vermehrte Auflage.

Preis der deutschen Auflage broschirt 36 fr., der krainischen Auflage 30 fr.

Dieses Werk ist nach der Beurtheilung der erfahrensten Bienenzüchter eines der vollständigsten und gründlichsten aller bisher von der Bienenzucht erschienenen Auflagen, und bedarf keiner weitern Empfehlung.

heit drohen, Beschwichtigung reger Furcht und Besorgniß vor Angriffen auf unbeschütztes Eigenthum, die nächste unmittelbare Folge der nun in der Ausführung begriffenen Zwangsarbeitsanstalt. — Kann auch Besserung der Verirrten, als der höhere edlere Zweck dieser Anstalt, nicht vollkommen erreicht werden, so soll doch wenigstens die vorschwebende Befürchtung, daß Geschäftslosigkeit den Weg zum Freiheitsverluste bahne, und auch der Müßiggänger der öffentlichen Zucht verfallte, den Hang zur Trägheit schwächen, den Arbeitstrieb spornen, und vorzüglich jenen schädlichen Lebensgewohnheiten entgegenwirken, zu denen eine den Einflüssen der Bettlergenossenschaften preisgegebene Jugend herangezogen wird. — Bei diesen wichtigen, dem ganzen Lande frommenden Unternehmen darf daher die k. k. Landesstelle nicht zweifeln, daß der gegenwärtige Aufruf an die Wohlthätigkeit und den Gemeinsinn der Landesbewohner Anklang finden, und mit all der Wärme, welche diese gute Sache verdient, aufgenommen werden wird. — Die Landesstelle ihrer Seite wird bestrebt seyn, dem neuen Zwangsarbeits-hause für Krain jene möglichst verbesserte Einrichtung zu geben, wozu mehrjährige Erfahrungen an vieler Anstalten in andern Ländern des Kaiserstaates die Anleitung bieten. — Die eingehenden freiwilligen Beiträge werden nur zur Erleichterung des Landes dienen, und seiner Zeit zur öffentlichen Kunde gebracht werden.

Laiabach am 27. December 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Rattenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Dr. Simon Ladinig,
k. k. Subernalrath.

Z. 153. (3)

Nr. 1890.

Licitations-Kundmachung.

Mit allerhöchster Entschliessung Sr. Majestät vom 30. November 1844, und Decret der hohen k. k. vereinten Hofkanzlei ddo. 14. Dec. 1844, Nr. 38630, wurde die Erbauung eines neuen Zwangsarbeits-hauses zu Laiabach unterhalb der Polana-Vorstadt, am rechten Ufer des Laiabachflusses, zunächst der ehemals Gadner'schen Mählmühle, mit gleichzeitiger Adaptirung der letztern, Behufs der Unterbringung der Verwaltungslocalitäten bewilliget. — Der Wesenheit nach umfaßt dieser Bau

a) das neue Hauptgebäude, bestehend aus einem Kellergeschoße unter dem westlichen Trakte, einem ebenerdigen Geschoße und zwei Stockwerken, mit der Hauptfront gegen Süden, in einer Länge von 135 Wienerfuß, und einer Doppeltrakttiefe von $52\frac{1}{2}$ Fuß, 2 Flügeltrakte, nämlich: einem östlichen und einem westlichen, jeder von einer Länge pr. $80\frac{1}{2}$ Fuß, und einer Trakttiefe von $38\frac{1}{2}$ Fuß, 2 Abortzubenbauten an den nördlichen Enden der Flügeltrakte, in einer Länge von 15 und einer Breite von $11\frac{1}{2}$ Fuß. — b) Die Kapelle im Hofraume des Hauptgebäudes ad a), in einer Länge und Breite von 18 Fuß. — c) Der Brunnen daselbst, mit einem steinernen Einfassungsfranze und den erforderlichen Röhren und Zugestänge etc. — d) Das ein Stockwerk hohe, ehemals Gadner'sche Mählgebäude, welches für die Unterkunft des Verwaltungspersonales angemessen zu adaptiren kömmt. — e) Drei Häuten, im Flächenmaße von $1129\frac{2}{3}$ Klafter, welche nicht nur, so wie die Hofräume des Haupt- und Nebengebäudes, mit 10 Fuß hohen Mauern einzufrieden, sondern auch mit solchen untereinander abzuschneiden sind. — Bezüglich des Details der verschiedenen Localitäten, ihrer Widmung, Fläche und Höhe, so wie rücksichtlich der Construction und Dimensionen der verschiedenen Stein- und Ziegelmauerwerke, dann aller übrigen Bauerfordernisse, wird auf den Bauplan in 13 Blättern, die Contractbedingungen, dann auf die Baudevisé oder Baubeschreibung hingewiesen, welche Behelfe von dem Unternehmungslustigen bei der hiesigen k. k. Landesbaudirection, vom 1. Februar 1845 angefangen, in den gewöhnlichen Amtsstunden täglich eingesehen werden können. — Der frägliche Bau muß längstens mit 15. April 1845 begonnen und so gefördert werden, daß mit Ende October desselben Jahres alles Haupt- und Mittelgemäuer im rohen Zustande bis zur Dachgleiche ausgeführt, der Dachstuhl aufgesetzt und mit Dachziegeln eingedeckt seyn. — Ebenso müssen bis dahin sämtliche Gewölbe ausgeführt, und die Dippelböden eingezogen seyn. — Im Laufe des Baujahres 1846 muß der fernere vollständige Ausbau in solcher Weise bewerkstelliget werden, daß das ganze Haupt- und Nebengebäude mit 30. September 1846 zur tagelosen Bewohnung geeignet seyn und der Anstalt übergeben werden könne. — Für die sogenannte ganze, solide und vollkommen entsprechende Bauausführung, wofür mit Ausschluß der Abrißung durch gewöhnlichen Ge-

brauch, zufällige oder absichtliche Beschädigung, eine dreijährige Haftung bedungen ist, wird die hofbauräthlich adjustirte Bausumme pr. 60071 fl. 51 kr. mit dem Beisatze angeboten, daß deren oder vielmehr der Erziehungssumme Erfolgslaffung in 3 Raten geschehen werde, und zwar erhält der Contrahent bei erfolgter Ausführung des Haupt- und Mittelgemäuers bis zur Gleichheit des ersten Stockwerkes die Summe von 15000 fl.; nach geschehener Ausführung dieses Gemäuers bis zur Dachgleichheit, erfolgter Aufsetzung und Eindeckung des Dachstuhles, dann geschehener Einwölbung und Doppelböden-Einziehung 20000 fl., und den Rest der contrahirten Bauumme nach gänzlich vollführtem collaudirten und anstandslos befundenen Baue. — Die Hintangabe dieses Baues erfolgt mit Ausschluß der mündlichen Absteigerung im Wege schriftlicher Offerte. — Die auf einem 10 kr. Stämpelbogen geschriebenen Offerte müssen, wenn sie berücksichtigt werden sollen, längstens bis 12. März 1845 bei dem Einreichungsprotocoll des k. k. allr. Landesguberniums eingegeben, von Außen die Aufschrift „Anbot für den Bau des neuen Zwangsarbeitshauses in Laibach“ besitzen, gehörig versiegelt seyn und enthalten: — 1. Die ausdrückliche Bestätigung, daß der Offerent den Gegenstand des Baues aus der genommenen Einsicht der bei der k. k. Baudirection erliegenden Pläne, der Baubeschreibung und der Contractbedingnisse ddo. 24. Jänner 1845 genau kenne, und sowohl diesen, als auch den in diesem Zeitungsblatte eingeschalteten Bedingnissen pünktlich nachkommen werde. — 2. Den Anbot oder die Summe, um welche er den fraglichen Bau (ohne aller Nebenbedingungen, die als unzulässig erklärt werden) zu übernehmen Willens ist, in Ziffern und in Worten deutlich ausgedrückt. — 3. Den zehnpromilligen Betrag des gemachten Angebotes als Caution für die den Licitations- und Baubedingnissen entsprechende Ausführung des Baues. Dieser Cautionsbetrag kann entweder im Baren, oder einen den Erlag des gedachten Bares erweisenden, auf den Bau der Rede lautenden Depositenchein einer öffentlichen Casse, oder durch gesetzlich annehmbare Staatsobligationen, oder endlich mittelst einer von der k. k. Kammerprocuratur vorläufig annehmbar befundenen Real-Sicherstellungs-Urkunde geleistet werden. — 4. Den Vornamen, Charakter und Wohnung des Offerenten. — Auf Offerte, welche später

als in dem festgesetzten Termine eingehen, oder auf solche, welche obigen Anforderungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen. Am 13. März 1845 Vormittags um 11 Uhr wird im Rathssaale des k. k. Landesguberniums durch eine zusammengesetzte Subernial-Commission zur Eröffnung der Offerte, und zu ihrer Protocollirung in der Reihenfolge der Nummern ihrer Einlangung geschritten, und der Bau dem Mindestbieter unter dem Festpreise zugeschlagen werden, bei welchem Ueie dem Offerenten persönlich oder durch Bevollmächtigte zu interveniren freigestellt ist. — Bei gleichen unter dem Ausrußpreise stehenden Anboten ist es dem Ermessen der Subernial-Commission überlassen, den Bau demjenigen Offerenten zuzuschlagen, welchen sie für den tauglichsten und zuverlässigsten erkennt. Der Bestbieter tritt sogleich mit seinem Offerte unwiderruflich in die Verpflichtung zu dieser Bauausführung, in das Recht zu solcher aber nur dann, wenn er den in Rede stehenden Bau nach den von ihm bei der k. k. Landesbaudirection einzusehenden Bestimmungen unter dem Ausrußpreise zu übernehmen erklärt hat; außerdem wird sich die Ratification des Angebotes durch die k. k. Landesstelle vorbehalten, wobei jedoch der Ersteher, bei allfälliger verspäteter Einlangung oder Bekanntgebung der Ratification auf das ihm in dieser Hinsicht aus dem §. 862 des allgem. b. G. zustehende Recht des Rücktrittes ausdrücklich Verzicht leistet. Nach erfolgter Ratification des Angebotes, oder wenn der Fall ihrer Nothwendigkeit nicht eintreten würde, nach geschlossener Offerten-Verhandlung wird mit dem angenommenen Ersteher auf Grundlage der bei der k. k. Landesbaudirection erliegenden Plänen der Baubeschreibung und Baubedingnisse der förmliche Baucontract abgeschlossen werden. Im Falle, als der angenommene Ersteher den förmlichen Contract innerhalb der ihm vom k. k. Gubernium vorgezeichneten Frist zu fertigen sich weigern sollte, vertritt das angenommene Offerte die Stelle des förmlichen Contractes, und das k. k. Gubernium hat die Wahl, dem Ersteher entweder auf Grundlage des Offertes und dieser Licitationskündmachung zu Ausführung des Baues, nach den bei der k. k. Landesbaudirection erliegenden Plänen, dem Voraußmaße ddo. 30. Mai 1843, der Baudevise oder detaillirten Baubeschreibung und der Contractbedingnisse vom 24. Jänner 1845, gegen welche von der Landesstelle genehmigte Ueie dem Ersteher keine

Einwendung offen bleibt, zu verhalten, oder den dießfälligen Contract auf dessen Gefahr und Kosten neuerdings im beliebigen Wege auszubieten und den erlegten Cautionsbetrag entweder im ersten Falle auf Abschlag der höhern Beföstigung, oder im zweiten Falle auf Abschlag der zu ersetzenden Differenz zurückzubehalten; im Falle aber, als der neueste Bestbot keines Erfolges bedürfte, als verfallen einzuziehen. — Die Cautionen jener Differenzen, deren Anbote nicht angenommen wurden, werden sogleich nach geschlossener Offerten-Verhandlung zurückgestellt werden. — Wenn mehrere in Gesellschaft den fräglichem Bau übernehmen wollen, so sind sie wenn sie als Ersteher angenommen werden, verpflichtet, ein mit einer unbeschränkten Vollmacht versehenes Individuum, jedoch mit Zustimmung des k. k. Suber-niums, zu bestimmen, an welches sich in Angelegenheit dieses Baues gewendet, und welches insbesondere auch die Baugelder erheben und gültig abquittiren kann. Auch haben mehrere Gesellschafter die solidarische Haftungsverbindlichkeit auf sich. — Ist der Ersteher selbst Baumeister, oder ein für eine Provinzial-Hauptstadt geprüfter Maurermeister, so steht es ihm bei nachgewiesener Befähigung zu, den Bau unter Mitwirkung tüchtiger Maurerpoliere persönlich in der Ausführung zu leiten, im Gegentheile aber muß er sich hierzu geprüfter und anerkannt tüchtiger Werkmeister bedienen und deren Bestätigung einholen. — Uebrigens verzichtet der Ersteher im vorhinein auf jede Einwendung wegen Verletzung über die Hälfte und hat die erforderlichen Stempel zu einem Paredes abzuschließenden förmlichen Baucontractes aus Eigenem zu bestreiten. — Vom k. k. illir. Landesgubernium. Laibach am 25. Jänner 1845.

3. 159. (3) Nr. 498.

C u r r e n d e

über die Behandlung der am 2. Januar 1845 in der Serie 342 verlostten vier und einhalbprocentigen Obligationen von den durch die Vermittlung des Wechselhauses Gebrüder Bethmann aufgenommenen Anleihen. — In Folge hohen Hofkammer-Präsidial-Erlasses vom 4. Jänner l. J., Zahl 23, wird mit Beziehung auf die hierortige Currende vom 14. November 1829, Zahl 25642, Nachstehendes zur allgemeinen Kenntniß gebracht: §. 1. Die Obligationen von den durch die Vermittlung des Hauses Gebrüder Bethmann aufgenommenen Anleihen zu vier und einhalb Percent,

welche in die am 2. Januar 1845 verlostte Serie 342 eingetheilt sind, und zwar: Littera P. Nr. 10 a, mit der Hälfte der Capitals-Summe, dann Nr. 14974 bis einschließlich Nr. 16453, mit den vollen Capitals-Beträgen, werden an die Gläubiger im Nennwerthe des Capitals bar in Conventions-Münze zurückbezahlt. — §. 2. Die Auszahlung dieser verlostten Obligationen beginnt am 1. Mai 1845, und wird von der k. k. Universal-Staats- und Banco-Schulden-Casse in Wien oder von dem Wechselhause Gebrüder Bethmann zu Frankfurt am Main geleistet. — §. 3. Bei der Auszahlung des Capitals werden zugleich die bis Ende April 1845 darauf hastenden vier und einhalbprocentigen Zinsen in Conventions-Münze berichtigt. — §. 4. Bei Obligationen, auf welchen ein Verbot oder sonst eine Vormerkung haftet, ist vor der Capitals-Auszahlung bei der Behörde, welche den Verbot, den Verbot oder die Vormerkung verfügt hat, deren Aufhebung zu erwirken. — Laibach am 10. Jän. 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.
Dr. Simon Ladinig,
k. k. Subernialrath.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 158. (2) Nr. 392.

K u n d m a c h u n g

Die hohe k. k. allgemeine Hofkammer hat mit hohem Hofdecrete vom 7. Jänner 1845, Z. 47,130,1957, die provisorische Anstellung von zwei manipulirenden Offizialen, mit dem Jahresgehälte von 500 fl. und eines Accessisten mit dem Gehälte jährlicher 300 fl., gegen Erlag der Cautions-Besoldungsbeträge, bei dem k. k. Oberpostamte in Laibach bewilligt. — Zur Besetzung dieser drei provisorischen Dienststellen wird der Concurus bis 24. Februar 1845 ausgeschriben. — Die Bittsteller haben die gehörig documentirten Gesuche unter Nachweisung der bisherigen Dienstleistung, den Studien, Manipulations- u. Sprachkenntnissen, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bei dieser k. k. Oberpost-Verwaltung einzubringen, und darin anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit einem Beamten des Laibacher Oberpostamtes verwandt oder verschwägert sind. — Welches somit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. — k. k. illirische Ober-Post-Verwaltung. Laibach am 25. Jänner 1845.

S. 151. (3)

Nr. 40.

Licitations-Kundmachung.

Ueber die bisher noch nicht an Mann gebrachten für die Staatsstraßen des k. k. Straßen-Commissariates Krainburg während der Verwaltungs-Jahre 1845, 1846 und 1847 jährlich zu liefernden Straßendeck-Materialien, wie sie in der nachfolgenden Tabelle, nach dem annähernden jährlichen Bedarfe mit ihren einzelnen Ausbieten angesetzt sind. — Die öffentliche Versteigerung des nachfolgenden, sowohl bei der ersten, als zweiten dießfälligen Licitations-Verhandlung noch nicht an Mann gebrachten Straßendeckmaterials an die Staatsstraßen des gefertigten Straßen-Commissariates wird für die Dauer der drei aufeinander folgenden Verwaltungsjahre 1845, 1846 und 1847, nach Anhandgabe der beigedruckten Tabelle für jeden Erzeugungs-Platz für sich und mit Ausbietung des Preises für jeden einzelnen Haufen, bei der betreffenden Bezirks-Obrigkeit an dem beigefetzten Tage um 9 Uhr Vormittags abgehalten werden. — Jeder, der für sich oder als legaler Bevollmächtigter eines Andern licitiren will, hat das 5% Badium von der in der Tabelle ersichtlich gemachten, auf jene Material-Plätze, auf die er Anbote richten will, lautenden Fiscal-Summe vor dem Beginne der Licitation der Versteigerungs-Commission entweder im Baren oder auch in Staatspapieren, von denen die Obligationen nach dem börsenmäßigen Course, die Loose der k. k. Staats-Anlehen von den Jahren 1834 und 1839 aber nur im Nennbetrage angenommen werden, zu erlegen, oder er hat sich über den Erlag dieses Badiums bei irgend einer öffentlichen Cassa für diesen Zweck und Bestimmung durch eine Bescheinigung auszuweisen. Gegenüber des §. 4 der Versteigerungs-Bedingnisse wird erinnert, daß auch schriftliche Offerte, jedoch nur bis zum Beginne der mündlichen Versteigerung, nicht aber während und nach der letztern angenommen werden. Die schriftlichen, auf 6 Kreuzer Stämpel angefertigten Offerte können auf den Ausbot eines einzelnen Erzeugungs-Platzes, auf mehrere derselben oder auf alle jene, die bei einem und demselben k. k. Bezirks-Commissariate versteigert werden, gerichtet seyn; nur darf der Anbot nicht in Summe, sondern er muß dergestalt gestellt seyn, daß für jeden einzelnen Material-Erzeugungs-Platz der Anbotspreis für Einen Haufen deutlich ausgedrückt ist. — Die schriftlichen Offerte

sind der Licitations-Commission versiegelt zu übergeben, und es muß in diesen das 5% Badium entweder eingeschlossen oder der Erlag bei einer öffentlichen Cassa mittelst Depositen-Scheines ausgewiesen, ferner auch die genaue Kenntniß der Licitations-Bedingnisse sowohl als der gegenwärtigen Kundmachung bestätigt werden. — Auf Offerte, welche diesen Anforderungen nicht entsprechen, wird keine Rücksicht genommen werden. — Hinsichtlich der Begünstigungen in der Legung des Badiums und in der Leistung der Caution der Gemeinden, wenn sie mit solidarischer Haftung Lieferungen übernehmen, und der unterthänigen Grundbesitzer, wird auf den §. 7 der Licitations-Bedingnisse hingewiesen. — Mit Ausnahme der begünstigten Gemeinden und unterthänigen Grundbesitzer hat jedermann, er möge für sich oder als Bevollmächtigter eines Andern oder einer Gesellschaft die Lieferung der Deckmaterialien ganz oder theilweise nach §. 9 erstanden haben, der Licitations-Commission die Caution, die mit Einrechnung des vor der Licitation erlegten Badiums von 5% in 10% der Erstehungssumme von dem in der Tabelle angeetzten durchschnittlichen einjährigen Lieferungs-Quantum zu bestehen hat, und zwar mit Ausschluß der Bürgschaft, entweder im Baren oder mittelst Hypothek, oder in Staats-Obligationen zu leisten, worüber dem Ersteher auf die Dauer des Lieferungs-Trienniums von Seite des k. k. Bezirks-Commissariates ein amtlicher Legschein ausgehändigt, die Caution selbst aber dann zurückgestellt werden wird, wenn er sich mit einem Certificate des k. k. Straßen-Commissariates über die vollständige Erfüllung seiner Vertragsverbindlichkeiten ausgewiesen haben wird. — Hinweisungen auf allfällige, im Zuge der Verhandlung stehende Avarial-Forderungen, selbst wenn sie das hohe k. k. Straßen-Avar treffen sollten, werden als Caution in keinem Falle angenommen. — Die betreffenden Versteigerungsbedingungen können bei der löbl. k. k. Landesbaudirection, bei den k. k. Bezirks-Commissariaten und den k. k. Straßen-Commissariaten täglich eingesehen werden, weßhalb auch bezüglich der geforderten Qualität und Reinheit des Materials so wie überhaupt der übrigen Lieferungsverbindlichkeiten und Gegenobligationen hier darauf hingewiesen und nur folgendes erörternd beigefügt wird, und zwar: — 1. Das Straßendeckmaterial muß in prismatisch geformten, 2 Schuh hohen Haufen dergestalt geliefert werden, daß der letzteren Grundfläche 12 Schuh lang und 4 Schuh breit,

der obere Rücken aber 8 Schuh lang sey. — Auf Straßen 2. Ranges muß sich der Unternehmer dort, wo es die Breite der Straße und deren Dertlichkeit erfordert, auch der Lieferung von halben Haufen unterziehen, wovon jeder an der Grundfläche 10 Schuh und am Rücken 7 Schuh zur Länge, 3 Schuh zur Breite und $1\frac{1}{2}$ Schuh zur Höhe erhalten muß. Zwei derselben Haufen werden für einen ganzen der zuerst angeführten Art angenommen und bezahlt. — 2. Die im §. 25 der Versteigerungsbedingungen festgestellten Lieferungsstermine, und die in jeder Lieferung zu stellenden Material-Quantitäten werden dahin modificirt, daß auf alle Straßen ohne Unterschied ein Drittel des jährlich bekannt gegebenen Materialbedarfes bis Ende Mai, das übrige, in zwei Dritttheilen bestehende Quantum aber bis Ende August jeden Jahres beige stellt seyn muß. — 3. Gegenüber der im §. 19 der Versteigerungsbedingungen vorgeschriebenen Größe des Deckmaterials wird bedungen, daß die einzelnen Steine jeder Lieferung an alle Straßen ohne Unterschied den Inhalt von ein und höchstens von ein und einhalb Cubikzoll erreichen müssen, und von dieser Größe weder nach auf noch abwärts wesentlich, d. i. um $\frac{1}{8}$ ihres cubischen Inhaltes abweichen dürfen. Steine, welche die bedungene Größe überschreiten oder solche nicht erreichen, werden durchaus nicht angenommen. Der Lieferungs-Ersther ist gehalten, den während der Beistellung des Materials, von Seite des exponirten Straßenbau- Personals ergehenden Ermahnungen bezüglich der qualitätsmäßigen Beistellung strengstens nachzukommen. — 4. In Modifizirung der §§. 28 und 35 der Versteigerungsbedingungen, wird im Allgemeinen erinnert, daß der Unternehmer seine Anstalten für die eingegangene Lieferung der Art treffe, daß dieselbe in den angeetzten Terminen pünktlich erfolge. Mit Ausgang des Lieferungsstermines ist das Straßen-Commissariat angewiesen, unverweilt unter Beiziehung des Erstheres den Lieferungsbestand aufzunehmen, und hierüber den von dem Ersther mitunterfertigten Ausweis für die vorbereitete Uebnahme des Materials vorzulegen. — Im Falle der Ersther dem Ausweise seine Unterschrift beizurücken sich weigert, genügt jene des Herrn Straßen-Commissärs und Assistenten. Ist die Lieferung nicht vollständig, so wird für jeden bei der obigen Bestandaufnahme abgängig vorgefundenen Haufen ein Abzug von fünf und zwanzig % des Erstherbetrages eingeleitet. Ein gleicher Abzug trifft den Ersther für jeden bis zu dem Termine beige stellten, bei der Uebnahme jedoch unqualitätsmäßig gefunde-

nen Haufen, über deren Zahl, Mängel und Andeutung der Behebung der letzteren mit dem gleichfalls zugezogenen Unternehmer ein Protocoll aufgenommen werden wird. Weigert sich derselbe, solches mitzufertigen, oder erscheint er zur Uebnahme-Commission gar nicht, so verzichtet er freiwillig auf jede Einwendung gegen das Resultat des Befundes, und es wird ihm ein Pare des Beanständigungsprotocolls im Wege der betreffenden Bezirks-Obrigkeit zur Behebung der vorgefundenen und gerügten Mängel mitgetheilt werden. Zur Nachlieferung des bei der Uebnahme noch abgängig gefundenen und zur Verbesserung des nicht entsprechend erkannten Materials wird eine, vom Tage der Uebnahme gerechnete Frist von vierzehn Tagen eingeräumt, nach deren Ablauf eine zweite Uebnahme auf Kosten des Erstheres vorgenommen wird, auf welche alle der Lieferung noch anklebenden Mängel auf welch immer für eine Art und Weise, auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, durch das k. k. Straßen-Commissariat werden beseitigt werden. Den Anspruch auf die Vergütung des Verdienstbetrages hat der Ersther erst nach entsprechend bewirkter oder auf obangedeutetem Wege eingerichteter Lieferung. — 5. Das k. k. Straßen-Aerar behält sich weiters bevor, für den Fall als besondere Verhältnisse während des Trienniums in der Verwaltung oder Behandlung der Straßen eintreten sollten, die Pachtdauer der Schotterlieferung gegen vorläufige halbjährige schriftliche Aufkündigung verkürzen zu können. — 6. Mit jedem Ersther wird ein Lieferungsvertrag abgeschlossen, zu welchem derselbe den classenmäßigen Stämpel nach dem Betrage der dreijährigen Lieferung aus Eigenem beizubringen hat. — 7. So wie man einer Seite auf die genaue Erfüllung der Licitations- und der hier festgesetzten Bedingungen strenge Hand halten wird, so wird dem Unternehmer anderer Seite die Zusicherung gegeben, daß, so wie das von ihm erstandene ganzjährige Lieferungsquantum die Summe von Tausend Gulden ersteigt, für denselben von Seite der k. k. Landesbau-Direction, über vorläufige Bestätigung des k. k. Straßen-Commissariats, daß er in dem Material- Erzeugungs-orte sowohl, als durch theilweise Zulieferung auf die Straße namhafte Vorarbeiten geleistet hat, um eine angemessene, das k. k. Straßen-Aerar durch die Vorarbeiten deckende Vorschußleistung eingeschritten und nach Vollzug seiner Contract- Obliegenheiten auf dessen schleunige vollständige Befriedigung eingewirkt werden wird. — Vom k. k. Straßen-Commissariate Krainburg am 18. Jänner 1845.

U e b e r s i c h t

der für die Staatsstraßen des k. k. Straßenbau-Commissariates Krainburg für die Verwaltungs-Jahre 1845, 1846 und 1847 an den nachbenannten Orten und Tagen zur Versteigerung kommenden Straßendeckmaterialien:

Straße	District	Nrs. currens	Aus dem Material- Erzeugungsplaz, Namens:	Kommen jährlich			Fiscalpreis				Datum und Ort der Licita- tions-Ab- führung		
				zu er- zeugen	zu verführen und aufzuschichten		pr. Hau- fen	Im Gan- zen für ei- nen Er- zeug- ungs- Plaz		Datum und Ort der Licita- tions-Ab- führung			
					Haufen			fl.	kr.				
				$\frac{1}{2}$ cub. f.	von	bis	fl.			kr.			
Krainburg	1	Per Kotits	Schotterarube	295	II ₁₀	II ₁₆	1	6	324	30	Am 6. Fe- bruar 1845 bei der k. k. Bezirks- Obrigkeit zu Krainburg.		
	2	Bizhkov	detto	230	II ₁₆	II ₁₁	1	5	249	10			
	3	Holschevarjova Jama	detto	210	II ₁₁	II ₁₅	1	7	234	30			
	4	In Poliza	detto	180	III ₁₀	III ₁₄	1	5	195	—			
	5	In Raklas	detto	280	III ₁₄	IV ₃	1	7	312	40			
	6	In Hribeni	detto	105	IV ₃	IV ₆	1	4	112	—			
Neumarkt	7	Na sferoki poti	Schottergr.	50	IV ₁₆	IV ₁₈	1	2	51	40	Am 8. Fe- bruar 1845 bei der k. k. Bez.-Obrig- keit zu Neu- markt.		
	8	Sadruga	Sandbank	100	IV ₁₁	V ₁	1	7	111	40			
	9	Feistritz	detto	30	V ₁	V ₃	1	19	39	30			
	10	In Preska	Gerölle	75	V ₃	V ₈	1	10	87	30			
	11	Ober Feistritz	detto	40	V ₈	V ₁₁	1	20	53	20			
	12	Bashzbe	detto	130	V ₁₁	VI ₂	1	8	147	20			
	13	Sa Bolantam	detto	100	VI ₂	VI ₇	1	7	111	40			
	14	Lairbaumu forit	detto	65	VI ₇	VI ₁₀	1	—	65	—			
	15	Voibelhöhe	detto	140	VII ₁₀	Gränze	1	12	168	—			
	Droff	16	Hribenz od Ustrank	Schotgr.	90	IV ₁₇	IV ₁₁	1	26	129		—	Am 6. Febr. 1845 bei der k. k. Bez.- Obrigkeit zu Krainburg.
		17	Schwamberg	Conglomer.	75	IV ₁₁	IV ₁₄	1	18	97		30	
		18	Martinghau	Klanz Gerölle	75	V ₃	V ₇	1	2	77		30	
		19	Pedaunja	Conglomer.	195	V ₇	V ₁₅	1	17	250		15	
		20	Sarusche	Sandbank	120	V ₁₅	VI ₅	1	5	130		—	
		21	Rodain	Gerölle	60	VI ₅	VI ₉	1	12	72		—	
22		Daslevis	detto	45	VI ₉	VI ₁₂	1	11	53	15			
23		Sabresnig	detto	45	VI ₂	VI ₁₅	1	11	53	15			
24		Mosse	detto	70	VI ₁₅	VII ₃	—	58	67	40			
Ufling		25	Savesandbank bei Ufling		80	VII ₁₅	VIII ₃	1	11	94	40	Am 11. Februar 1845 bei der k. k. Bez.-Obrig- keit zu Kro- nou.	
	26	detto beim Fleisofen		55	VIII ₃	VIII ₆	1	10	64	10			
	27	Birnbaum	Steinbruch	90	VIII ₆	VIII ₁₀	1	18	117	—			
	28	Beli pole	Gerölle	120	VIII ₁₀	IX ₁₀	1	7	134	—			
	29	Moiskrana	detto	55	IX ₁₀	IX ₅	1	2	56	50			
Krainburg	30	Jokopitsch	Schottergrube	65	III ₉	III ₁₅	1	12	78	—	Am 6. Feb. 1845 bei der k. k. Bez.- Obrigkeit zu Krains- burg.		
	31	Sormann	detto	30	III ₁₅	IV ₂	1	2	31	—			
	32	Kanker	Schotterbank	30	IV ₂	IV ₅	1	4	32	—			
	33	Matshkov	detto	50	IV ₅	IV ₁₀	1	5	54	10			
	34	Kollorotte	Gerölle	30	IV ₁₀	IV ₁₄	1	2	31	—			
	35	Na vefsi	detto	30	IV ₁₄	V ₂	1	2	31	—			

Straße	District	Nrs. currens	Aus dem Material- Erzeugungsplaz, Namens:	Kommen jährlich		Fiscalpreis				Datum und Ort der Licita- tions-Ab- führung		
				zu er- zeugen	zu verföhren u. aufzuschlichten		pr. Hau- fen	Im Gan- zen für einen Er- zeu- gungs- Plaz				
					Hauten			fl.	kr.		fl.	kr.
				à 42 2/3 cub.	von	bis	Nr.					
Kanker	Krainhuta	36	Per Pellainorje und									
		37	Banatklang Gerölle	30	Vj2	Vj8	1	5	32	30	Am 6. Feb. 1845 bei der k. k. Bezirks- Obrikten zu Krainburg.	
		38	Leobelzaberg Gerölle	20	Vj8	Vj10	1	—	20	—		
		39	Unter Leobelzaberg Gerölle	15	Vj10	Vj12	1	—	15	—		
		40	Ziller Schotterbank	20	Vj12	Vj14	1	2	20	40		
		41	Kanker ditto	20	Vj14	Vl0	—	58	19	20		
		42	Per Köpitz Gerölle	20	Vl0	Vl2	—	58	19	20		
		43	Pod Pernouzam ditto	28	Vl2	Vl5	1	2	28	56		
		44	Belli potok ditto	10	Vl5	Gränze	—	59	9	50		

Vermischte Verlautbarungen.

3. 128. (3) Nr. 3696

E d i c t.

Alle, welche auf den Nachlaß des am 1. Juni 1833 zu Senofetsch verstorbenen Valentin Perbouz einen Anspruch haben, werden von der auf den 18. Februar k. J. bestimmten Convocations-Tagsatzung, unter den Folgen des §. 814 des a. b. O. B., in die Kenntniß gesetzt.

K. K. Bezirksgericht Senofetsch am 22. December 1844.

den; daher werden alle Jene, welche auf gedachten Schuldschein Ansprüche zu machen gedenken, erinnert, ihre Rechte binnen 1 Jahre, 6 Wochen und 3 Tagen so gewiß darzutun, widrigens dieselben nach Verlauf dieser Zeit nicht mehr gehört und dieser Schuldschein für null und nichtig erklärt werden würde.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 3. December 1844.

3. 135. (3) Nr. 4008

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es haben alle jene, welche auf den Nachlaß des am 9. November l. J. verstorbenen Lorenz Rosmann, Ganzhändler von Feistritz, einen Rechtsanspruch zu stellen vermeinen, solchen bei der am 12. März 1845 früh 9 Uhr vor diesem Gerichte angeordneten Anmeldeungs-Tagsatzung, bei sonstigen Folgen des §. 814 b. O. B., anzumelden und geltend zu machen.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 28. December 1844.

3. 138. (3) Nr. 3620

E d i c t.

Alle jene, welche an den Nachlaß des am 3. April l. J. zu Escherniug S. Nr. 4 verstorbenen Drittelhüblers Joseph Wallach, aus wau immer für einem Rechtsgrunde eine Forderung stellen, haben ihre Ansprüche bei der auf des 7. März l. J. vor diesem Gerichte angeordneten Liquidirungstagsatzung so gewiß anzumelden und rechtsgültig darzutun, widrigens sie sich die aus ihrer Verabsäumung, gemäß §. 814 a. b. O. B., entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 27. November 1844.

3. 137. (3) Nr. 3679

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf Anlangen des Herrn Primus Hudovernig in die Einleitung der Amortisirung des zu Gunsten des Franz Müller aus Graz seit 25. October 1788 auf den, dem Ersten gehörigen, in der Stadt Radmannsdorf sub Cons. Nr. 3 gelegenen, der Herrschaft Radmannsdorf sub Rectif. Nr. 3 dienstbaren Hause intabulirten Schuldscheines ddo. 23. October 1788 pr. 570 fl. 50 kr. gewilliget wor-

3. 136. (3) Nr. 3846

E d i c t.

Alle diejenigen, welche auf den Nachlaß des am 28. Februar l. J. zu Wodeschisch verstorbenen Hüblers Mathias Menzinger, als Erben oder als Gläubiger, oder aus was immer für einem andern Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, haben dieselben bei der am 11. März 1845 vor diesem Gerichte angeordneten Liquidationstagsatzung so gewiß anzumelden und auch darzutun, als sie sich sonst die Folgen des §. 814 a. b. O. B. selbst zuzuschreiben hätten.

K. K. Bezirksgericht Radmannsdorf am 14. December 1844.

Gubernial - Verlautbarungen.

3. 174. (1) Nr. 1452.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Bestimmungen wegen vollständiger Frankirungsfreiheit für die Briefe aus den k. k. österreichischen Staaten nach dem Königreiche Hannover. — Zu Folge Decretes des hohen Präsidiums der k. k. allgemeinen Hofkammer vom 18. October 1844, Zahl 8210/P. P., können vom 1. Februar 1845 an, Briefe aus den k. k. österreichischen Staaten nach dem Königreiche Hannover entweder ohne Bezahlung einer Gebühr aufgegeben, oder bis zum Bestimmungsorte im gedachten Königreiche vollständig frankirt werden. — Diese Frankirung wird dadurch erreicht, daß nebst dem gemeinschaftlichen Porto von 12 kr auch die ausländische Taxe von 10 kr. für den einfachen, ein halbes Loth wiegenden Brief von den Aufgebern entrichtet wird. — Für die, dieses Gewicht überschreitenden Sendungen steigt die gemeinschaftliche Taxe, wie dieses in der, zu Folge des hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 9. März 1843, Zahl 1960/P. P., erlassenen Kundmachung vorgezeichnet ist; die ausländische Taxe hingegen von halb zu halb Loth um die Hälfte der für den einfachen Brief dießfalls festgesetzten Gebühr. — Laibach am 22. Jänner 1845.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Kaitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Joh. Nep. Freih. v. Schloißnigg,
k. k. Gubernialrath.

3. 152. (2) Nr. 188.

E d i c t.

Von dem k. k. kärnt. Stadt- und Landrechte wird hiemit bekannt gemacht: daß hieort eine Gerichtsbedientenstelle mit einer jährlichen Besoldung von 300 fl. C. M. in Erledigung gekommen sey. Diejenigen, welche sich um diesen Dienstposten bewerben wollen, werden aufgefordert, ihre dießfälligen Gesuche längstens binnen 4 Wochen, vom Tage der ersten Einschaltung dieses Edictes in die Klagenfurter Zeitung an gerechnet, mit legaler Ausweisung ihrer früheren Dienstleistung, ihres Alters, dann der Gesundheitsumstände, der Kenntniß des Lesens und Schreibens und des guten moralischen Betragens, endlich mit Anführung des Umstandes, ob und in welchem Grade sie allenfalls mit einem bei dieser Stelle dienenden Individuum verwandt oder verschwägert seyen, auher zu überreichen, und in so ferne sie schon angestellt sind, durch ihre vorgesetzte Behörde einbegleiten zu lassen. — Klagenfurt am 11. Jänner 1845.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 171. (1) ad Nr. 96.

L i c i t a t i o n s - K u n d m a c h u n g.

Die für das gefertigte k. k. Bergamt zu Idria in Krain nöthigen Getreidelieferungen werden im Wege der öffentlichen Versteigerung verhandelt werden, und hiezu nachstehende Bedingungen sowohl für die Licitation selbst, als auch für den darauf folgenden Lieferungs-Vertrag hiemit festgesetzt: 1. Hat der Mindestfordernde den ganzen jährlichen Getreidebedarf des gefertigten Amtes, von ungefähr 6500 Megen Weizen, 7500 Megen Korn und 2200 Megen Kukuruz zu liefern, wobei in Bezug auf den Kukuruz bestimmt ist, daß wenn derv selbe zur Zeit der Bestellung im Preise höher als das Korn steht, auf Verlangen des Amtes statt desselben um die gleiche Quantität mehr Korn geliefert werden müsse, so wie es auch dem Bergamte frei gestellt bleibt, für jeden Fall als der Preis des Kukuruzes zur Zeit der Bestellung minder als jener der Kornes seyn sollte, vom Kukuruz mehr und dagegen vom Korn um gleiche Quantität weniger zu stellen. Außerdem soll auch das k. k. Bergamt berechtigt seyn, von dem oben beiläufig angegebenen jährlichen Getreidebedarfe den vierten Theil mehr oder weniger zu bestellen und liefern zu lassen, wornach der Contrahent verbunden ist, jährlich 4875 bis 8125 Megen

3. 160. (2) Nr. 1038.

C o n c u r s - A u s s c h r e i b u n g.

An der k. k. Musterhauptschule in Laibach ist die Lehrersstelle der ersten Classe, mit welcher ein Gehalt jährlicher 400 fl. C. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen. Fene Individuen, welche diese Stelle, oder im Falle einer Vorrückung, die mit dem Gehalte jährlicher 250 fl. C. M. verbundene Gehilfenstelle an der gedachten Normal-Hauptschule zu erlangen wünschen, und hiezu die erforderlichen Eigenschaften besitzen, haben ihre dießfälligen, mit den vorgeschriebenen Documenten belegten Competenzgesuche beim fürstbischöflichen Consistorium zu Laibach im Wege ihrer vorgesetzten Stellen bis Ende Februar l. J. zu überreichen. — Laibach den 24. Jänner 1845.

Weizen, 5625 bis 9375 Megen Korn und 1650 bis 2750 Megen Kukuruz zu liefern, je nachdem das k. k. Bergamt diese mindesten oder höchsten oder was immer für dazwischen liegende andere Quantitäten in der §. 2 folgenden Ordnung und mit der vorgehend bedungenen Wahl zwischen Korn und Kukuruz bestellen wird. — 2. Die Bestellung des Getreides wird von Seite des k. k. Bergamtes Idria quartalweise in vorhinein geschehen, und der Contrahent ist verpflichtet die erste Hälfte des bestellenden Quantum ein Monat nach erhaltener Bestellung, die andere Hälfte aber in dem zunächst darauf folgenden Monat, d. i. im zweiten Monat vom Tage der Bestellung an gerechnet, abzuliefern. — 3. Das zu liefernde Getreide muß durchaus rein, trocken und unverdorben seyn, und der Megen Weizen darf nicht unter 84, und der Megen Korn nicht unter 73 Pfund wiegen. Jede dieser Qualitäts-Anforderungen nicht entsprechende Lieferung wird zurückgestoßen, und der Contrahent ist verbunden, für jede zurückgestoßene Parthie anderes, gehörig qualifizirtes Getreide der gleichnamigen Gattung um den contractmäßigen Preis und zwar längstens mit der nächsten Lieferung abzustatten, und alle dadurch entstehenden Auslagen zu tragen, ohne auf irgend eine andere Vergütung von Seite des hohen Aerrars, als lediglich auf die Bezahlung des contractmäßigen Preises Anspruch zu haben. — 4. Das Getreide wird vom k. k. Wirthschaftsamte zu Idria im Magazine dorthelbst in den zimentirten Gefäßen abgemessen und übernommen und jeder dem Getreide zugehender Schade, bis dasselbe nicht im Getreidemagazine zu Idria angelangt und übernommen ist, trifft einzig und allein den Contrahenten. — 5. Der Lieferungspreis für die 3 Getreidegattungen, als Weizen Korn und Kukuruz, wird franco Oberlaibach, d. i. bis dorthin gestellt, verstanden, behandelt und somit licirt, und zwar in der Art, daß jederzeit der Laibacher Wochenmarkts-Durchschnittspreis des letzten Solarmonates, so wie ihn die magistratischen Certificate nachweisen, zum Anhaltspuncte genommen, und der nach der Licitation ausgefallene Abschlag berechnet wird. — Wenn z. B. im Monate Jänner 1500 Megen Weizen bestellt worden sind, und wenn in diesem Monate zu Laibach 4 Wochenmärkte wären, auf deren erstem der Weizenpreis mit 3 fl. 4 kr., am zweiten mit 3 fl. 2 kr., am dritten mit 2 fl. 59 kr. und am vierten mit

3 fl. 1 kr. stand, und magistratisch nachgewiesen ist, so ergibt sich für diesen Monat ein Durchschnittspreis von 3 fl. 1 ½ kr. pr. Megen. Wenn nun bei der abgehandelten Licitation der Mindestfordernde sich z. B. erklärt hätte, daß er jeden Megen Getreide um 4 kr. wohlfeiler nach Oberlaibach stellen wolle, so würde derselbe für das bestellte Quantum von 1500 Megen Weizen 2 fl. 57 ½ kr. pr. Megen, franco Oberlaibach gestellt erhalten. Auf gleiche Art wird auch die Berechnung für die andern Getreidegattungen gemacht. — Hieraus folgt, daß sich die Licitationlustigen zu erklären haben, um welchen Betrag wohlfeiler pr. Megen sie das Getreide franco Oberlaibach stellen wollen, als es durchschnittlich im Monate der Bestellung zu Laibach gestanden ist. — 6. Jede der Getreidegattungen, als Weizen, Korn und Kukuruz, welche der Contrahent franco bis in das Magazin in Oberlaibach (oder wenn die Licitation für die unmittelbare Abstellung auf das Werk zu Idria ausfallen sollte), zu Idria zu stellen hat, wird demselben, um den bei der Licitation erstandenen Minderbetrag als jener Laibacher Wochenmarkts-Durchschnittspreis, welcher sich aus den, im Solar-Monate, wo die Bestellung geschieht, an den Laibacher einzelnen Wochenmarktstagen bestehenden, und durch magistratische Certificate nachgewiesenen Preisen mit Berücksichtigung der zum Verkaufe gekommenen Getreidegattungen pr. Megen berechnet. Sollte im Bestellungs-Solarmonate, für die eine oder die andere Gattung von Getreide kein Preis in den Laibacher Wochenmarkts-Preislisten notirt erscheinen, so wird die Zahlung für diese Getreidegattung nach jenem Durchschnittspreis, mit Abzug des bedungenen Nachlasses pr. Megen des gelieferten Getreides, geleistet werden, welcher sich aus den im nächstvorhergehenden Solar-Monate notirten und nachgewiesenen Laibacher Wochenmarktspreise mit Rücksicht auf die in diesem vorhergegangenen Solarmonate zum Verkaufe gekommenen Getreide-Qualitäten entnimmt. — 7. Dem Contrahenten wird freigestellt, die Getreidegattungen entweder nach Oberlaibach oder direct nach Idria zu stellen, und je nachdem sich derselbe für die eine oder die andere Lieferungsart entschließt, wird demselben bei der Lieferung nach Oberlaibach das daselbst befindliche, dem k. k. Bergamte Idria gehörige Magazin zur Benützung zwar gestattet, die Preise des Getreides jedoch bloß bis Ober-

berlaibach gestellt bestimmt, das k. k. Bergamt Idria aber das Getreide erst dann, und eben so wie bei einer directen Lieferung nach Idria, wenn selbes ins bergämtliche Magazin zu Idria eingeliefert, gehörig qualificirt befunden und abgemessen ist, übernimmt, folglich das Getreide auch auf dem Wege von Oberlaibach nach Idria in der Obforge des Contrahenten, für dessen eigene Rechnung bleibt, so wird ihm freigestellt, ob er das Getreide durch eigene von ihm selbst aufgenommene Fuhrleute von Oberlaibach bis Idria liefern lassen, oder die Lieferung des Getreides auf dieser Wegstrecke den bei dem k. k. Bergamte zu Idria bestellten Frächtern überlassen wolle. Im ersten Falle wird jedoch dem Getreidelieferungs-Contrahenten für den Transport von Oberlaibach bis in das Magazin in Idria kein höherer Frachtlohn vergütet werden, als wie er von Seite dieses k. k. Bergamtes Idria den bestellten Frächtern bezahlt wird, und zwar dermal mit 15 kr. pr. Sach oder 2 Megen Getreide, nach Ablauf des bestehenden Contractes aber in jenem Frachtpreise, welcher von Oberlaibach nach Idria weiterhin contractmäßig festgesetzt werden wird. — 8. Außer den Zahlungspreisen für das Getreide und außer der Vergütung des Frachtlohns von Oberlaibach nach Idria, im Falle als Contrahent die Lieferung nur bis Oberlaibach erstehen und dem ungeachtet auf eigene Kosten oder durch die Werksfrächter bis Idria besorgen würde, wird demselben keine anderweitige, wie immer geartete Vergütung geleistet; derselbe hat demnach alle gegenwärtig bestehenden und etwa während der Contractzeit noch entstehenden Mauthenzölle und wie immer Namen habenden Cameralgebühren, Spesen u. dgl. aus Eigenem zu bestreiten, ohne hiesfür eine Vergütung ansprechen zu können; hieraus folgt, daß der Contrahent selbst und auf eigene Kosten für die zur Lieferung nöthigen Getreidesäcke sowohl in Bezug auf Beschaffung als Unterhaltung zu sorgen hat, und daß es ihm ohne Anspruch auf eine besondere Vergütung obliegt, die Säcke nach erfolgter Uebernahme des Getreides zu Idria auf eigene Kosten wieder zurückzuführen zu lassen. — 9. Das in einem Monate qualitätsmäßig in das Magazin zu Idria eingelieferte und übernommene Getreide wird zu Anfang des darauf folgenden Monats bezahlt, und wenn der Contrahent die ganze bestellte Quantität vor dem bestimmten Lieferungs-Termin abliefert, so erfolgt dem unge-

achtet die Zahlung für die eine Hälfte zu Anfang des zweiten, und für die andere Hälfte zu Anfang des dritten Quartalmonates. Uebrigens wird nach Verlangen des Contrahenten die Zahlung entweder unmittelbar bei dem k. k. Bergamte zu Idria oder bei der k. k. Berggerichts-Substitution und resptve Frohnkasse zu Laibach geleistet werden. — 10. Uebernimmt der Contrahent nur die Obliegenheit, das Getreide bis Oberlaibach zu liefern, so wird demselben, wie bereits S. 7. erwähnt wurde, das dem k. k. Bergamte-Idria gehörige Getreidemagazin zu Oberlaibach theilweise und nur zur Einlagerung des für das k. k. Bergamt Idria zu liefernden Getreides in der Art überlassen, daß ihm zu der das eingelagerte Getreide enthaltenden Magazins-Abtheilung der Schlüssel übergeben wird, wobei jedoch noch zur ausdrücklichen Bedingung gemacht wird, daß das Getreide in so lange das Eigenthum des Contrahenten bleibt, bis dasselbe in das k. k. Getreidemagazin nach Idria abgeführt und von demselben übernommen ist, daher der Contrahent jeden Schaden, den das Getreide durch Elementar- oder andere Zufälle bis dahin erleidet, ganz allein zu tragen hat; im Falle sich der Contrahent zur unmittelbaren Lieferung des Getreides nach Idria verbindlich macht, ist er nach S. 6. verbunden, das Getreide um die stipulirten Preise unmittelbar franco bis Idria zu stellen, und kann keinen Anspruch auf die Benutzung des dem k. k. Bergamte gehörigen Magazins zu Oberlaibach machen. — 11. Sollte der Contrahent die Contractsverbindlichkeiten nicht zuhalten, so ist dem Aerar das Recht eingeräumt, das Getreide auf anderem Wege einzukaufen, und der Contrahent verpflichtet, den Mehrbetrag zu ersetzen, um welchen das Aerar theurer gekauft habe, oder um welchen demselben das Getreide höher zu stehen kommt, als nach den Bestimmungen des Vertrages ausfällt, wobei es auch der Willkühr des Aerars anheim gestellt bleibt, den Vertrag auf des Contrahenten Gefahr und Kosten aufzuheben und neuerlich auszubieten. Uebrigens soll es dem k. k. Bergamte Idria und überhaupt den über die Erfüllung des Vertrages beauftragten Behörden freistehen, alle jene Maßregeln zu ergreifen, welche zur unaufgehaltenen Erfüllung des Contractes führen, wogegen aber auch dem Contrahenten der Rechtsweg für alle Ansprüche, die er aus dem Contracte machen zu können glaubt, offen stehen soll. — 12. Zur Sicherstellung für die genaue Zuhal-

tung der sämmtlichen Vertragsbedingnisse hat der Contrahent mit seinem gesammten Vermögen zu haften, und binnen 4 Wochen nach erfolgter Ausfertigung des Contractes noch besonders eine Caution von zweitausend Gulden C. M., entweder in Barem gegen verzinsliche Anlegung bei dem Staatsschuldentilgungsfonde, oder mittelst Bürgschafts-Instrumenten mit Pragmatical-Sicherheit oder mit auf den Zweck ihrer Widmung zu vinculirenden Staatsobligationen nach dem Wiener Försencurse, des Tages der Einlage über Abzug von 10%, hierorts zu erlegen. — 13. Der Contract wird für die Dauer von 2 (zwei) Jahren und zwar vom 1. Mai 1845 bis Ende April 1847, mit dem Beisatze abgeschlossen, daß wenn 6 Monate vor dem Ausgange des zweiten Contractjahres von keiner Seite eine Aufkündigung erfolgt, der Contract mit Vorbehalt der obigen 6 monatlichen Aufkündzeit, welche beiden contrahirenden Theilen freisteht, auf unbestimmte Zeit fortzubestehen habe. — 14. Vom Vertrage werden 2 gleichlautende Exemplare errichtet, wobei der Contrahent den clossenmäßigen Stämpel für das dem Bergamte Idria zukommende Exemplar aus Eigenem zu bestreiten hat. — 15. Mit Bezug auf die bisher angegebenen Punkte des abzuschließenden Vertrages wird am 4. März 1845, früh um 9 Uhr, in dem Sitzungszimmer des k. k. Bergamtes zu Idria eine Licitation abgehalten, bei welcher jeder Lieferungslustige ein der Caution gleich kommendes Badium von 2000 fl. zu erlegen hat, welches im Barem oder in öffentlichen Staatspapieren nach dem zur Zeit der Einlage bekannten börsenmäßigen Coursverthe nach Abzug von 10% bestehen kann, und vom Ersterer sogleich als Caution zurückbehalten wird, wobei es jedoch demselben unbenommen bleibt, dieses Badium und resp. Caution in eine fideijussorische umzusetzen, wozu ein Termin von 3 Monaten nach Erhalt der Contract-Ratification festgesetzt wird. Sollte dieser Termin versäumt werden, so wird die bar erlegte Caution bei dem k. k. Staatsschuldentilgungsfonde nutzbringend angelegt, die eingelegten Obligationen aber nach den bestehenden Vorschriften vinculirt. Den übrigen Licitanten wird nach Beendigung der Licitation das erlegte Badium sogleich wieder zurückgestellt. — 16. Die Licitation wird in der Art abgehalten, daß jeder Lieferungslustige bis 4. März 1845, früh um 9 Uhr, ein wohlgesiegeltes schriftliches Offert bei dem k. k. Bergamte Idria einzureichen hat, in wel-

chem sich derselbe erklärt, unter den oben bezeichneten Bedingungen und unter welchem Nachlaß (im Verhältnisse der Laibacher Durchschnittspreise) er das Getreide bis Oberlaibach oder direct bis Idria liefern wolle. Die bis zur bezeichneten Stunde eingelaufenen Offerte werden sodann von der Licitations-Commission eröffnet, in dem Protocolle verzeichnet, und unter einzelner Vorrufung der Differenten mit der Licitation fortgeführt werden. — 17. Jedem Offerte muß das Badium von 2000 fl. bar beigezschlossen seyn, oder gleichzeitig mit Ueberreichung des Offertes der Commission bar übergeben werden. — 18. Diejenigen Lieferungslustigen, welche nicht selbst bei der Licitation erscheinen wollen, können ihre Offerte auch schon früher schriftlich einreichen, wobei sie sich der Adresse: „An das k. k. Bergamt zu Idria,“ zu bedienen haben, jedoch muß auf der Adresse besonders bemerkt werden, „Offert zur Getreidelieferung,“ und diesem Offerte muß das Badium von 2000 fl. entweder bar beigezschlossen seyn oder die Quittung irgend einer montanistischen Cassa angeschlossen enthalten, bei welcher das Badium für Rechnung des k. k. Bergamtes Idria erlegt wurde, widrigenfalls bei der Licitation keine Rücksicht darauf genommen wird. — 19. Ueber den Licitationsact wird sich von Seite des k. k. Bergamtes Idria die Ratification von Seite einer hohen Hofkammer in Münz- und Bergwesen vorbehalten; bis zur Einlangung dieser Ratification oder deren Verweigerung ist aber das Licitations-Protocoll oder respective das schriftliche Offert für den Mindestfordernden rechtlich bindend. Nach geschlossener Licitations-Verhandlung werden keine nachträglichen Anbote angenommen. — K. k. Bergamt Idria am 22. Jänner 1845.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 173.

Pfandamtliche Licitation.

Donnerstag den 13. d. M. werden zu den gewöhnlichen Amtsstunden in dem hierortigen Pfandamte die im Monate December 1843 versetzten, und seither weder ausgelöst noch umgeschriebenen Pfänder, so wie die Tags vorher zur Versteigerung überbrachten Effecten fremder Parteien, an den Meistbietenden verkauft.
Laibach am 1. Februar 1845.

Städt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 172. (1) Nr. 290.

E d i c t.

Vom k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Anton Samassa, Vormundes der minderjährigen Herleinsperger'schen Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 4. November v. J. hier verstorbenen Maria Borman, früher verhehlicht gewesenen Herleinsperger, die Tagsatzung auf den 17. Februar l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen sowiewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach am 11. Jänner 1845.

3. 156. (3) Nr. 65.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen der Laibacher Sparcasse, gegen die Joseph Podkrajšeg'schen Erben, in die öffentliche Versteigerung des den Exequiten gehörigen, auf 538 fl. 15 kr. geschätzten, hier in der Tyrnau = Vorstadt sub Cons. Nr. 32 liegenden, dem hiesigen Stadt = Magistrats zinsbaren Hauses sammt Garten und Zugehör gewilliget, und hiezu drei Termine, und zwar: auf den 24. Februar, 31. März und 5. Mai 1845, jedesmal um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintangegeben werden würde. Wo übrigens den Kauflustigen frei steht, die dießfälligen Licitationsbedingungen, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden, oder bei dem Vertreter der Executionsführerin, Dr. Wurzbach, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen — Laibach den 7. Jänner 1845.

Kreisamtliche Verlautbarungen.

3. 176. (1) Nr. 178.

Concurs = Ausschreibung

zur Besetzung einer Amtschreibersstelle bei dem l. f. Bezirkscommissariate Egg und Kreutberg.

(3. Amts-Bl. Nr. 14. v. 1. Febr. 1845.)

Bei dem l. f. Bezirkscommissariate Egg und Kreutberg ist eine Amtschreibers = Stelle erster Kategorie mit dem Jahresgehälte von 300 fl. in Erledigung gekommen. — Die Bewerber um diesen Dienstposten haben ihre eigenhändig geschriebenen Competenzgesuche bis 20. März d. J. im Wege ihrer Amtsvorstellung bei diesem k. k. Kreisamte einzureichen, und sich über Alter, Moralität, über die Kenntniß der Landessprache, so wie auch über die allfällig zurückgelegten Studien und bisherige Dienstleistung legal auszuweisen, nebstbei aber auch anzugeben, ob und in welchem Grade sie etwa mit einem oder dem andern Beamten des l. f. Bezirkscommissariates Egg und Kreutberg verwandt oder verschwägert sind. — k. k. Kreisamt Laibach am 25. Jänner 1845.

Amtliche Verlautbarungen.

3. 163. (2) Nr. 257.

K u n d m a c h u n g.

Zur Beschaffung der im Jahre 1815 für die hierortige k. k. Militär = Polizei = Wachmannschaft erforderlichen Montursorten, bestehend in Mänteln, Röckeln, Pantalons, Leibern, Zwischfitteln, Comod = Kappen, Halsbindeln, Port = d'Epées, Handschuhen u. Leinwand, wird in Folge hoher Gubernial = Genehmigung vom 17. dieses, 3. 248, eine Minuendo = Licitation am 6. Februar l. J. Vormittags um 10 Uhr bei dieser k. k. Polizeidirection abgehalten werden. — Diejenigen, welche die Lieferung dieser Waaren = Artikel übernehmen wollen, werden zu dieser Versteigerung eingeladen. — Der Erforderniß = Ausweis, so wie die Tuch = und Leinwandmuster, können in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dieser Polizeidirection auch vor dem Tage der Versteigerung eingesehen werden. Kaiserl. Königl. Polizei = Direction. Laibach am 25. Jänner 1815.

3. 175. (1) Öffentliche Prüfung der Privatschüler.

Von der Oberaufsicht der deutschen Schulen in Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß die öffentlichen Prüfungen jener Schüler, welche häuslichen Unterricht erhalten haben, am 3. März 1815 und die darauf folgenden Tage Vormittags von 10 — 12 Uhr, und Nachmittags von 4 — 6 Uhr Statt finden werden. — Die Anmeldung der Privatschüler hat am 2. März Vormittags zwischen 10 — 12 Uhr beim Diöcesan = Schuloberaufseher zu geschehen, wobei die Standestabelle einzureichen, die Schulzeugnisse der Kinder über allenfalls schon früher bestandene Prüfungen, wie auch die Lehrfähigkeitszeugnisse ihrer Privat =

lehrer vorzuweisen, und die gewöhnlichen Prüfungs-Honorare zu entrichten seyn werden. —
K. K. Oberaufsicht der deutschen Schulen in Laisbach den 29. Jänner 1845.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 165. (1) Nr. 4240.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird dem seit 4 Jahren abwesenden, unbekannt wo befindlichen Johann Hönigmann von Kleinriegel, hiermit bekannt gegeben: Es habe wider ihn dessen Weib Agnes Hönigmann, hiesigerichts eine Klage wegen Zahlung von 205 fl. 5/4 kr., und Rechtfertigung einer Pränotation angebracht und um richterliche Hilfe gebeten. Das Gericht, welchem der Aufenthalt des Beklagten gänzlich unbekannt ist, und der sich auch außer den k. k. Erbstaaten befinden dürfte, hat zu seiner Vertretung den Michael Perz von Gottschie als Curator aufgestellt, und zur Verhandlung mündlicher Notdurften die Tagssagung auf den 8. März 1845 um 9 Uhr Vormittags angeordnet. Dieß wird dem Abwesenden zu dem Ende erinnert, daß er zu dieser Tagssagung entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erscheine, oder dem aufgestellten Curator die Bebelte an die Hand gebe oder einen andern Sachwalter ernenne und ihm dem Gerichte bekannt mache, widrigens er sich die Folgen seiner Verabsäumung selbst zuzuschreiben haben würde.

Bezirksgericht Gottschie am 5. Dec. 1844.

Z. 166. (1) Nr. 4374.

E d i c t.

Vom dem Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird dem unbekannt abwesenden Joseph Jonte von Unterdeutschau bekannt gegeben: Es habe Andreas Kurre von Bresovitz wider ihn eine Klage auf Zahlung schuldiger 17 fl. und den dreijährigen rückständigen 5% Interessen, hiesigerichts angebracht und um richterliche Hilfe gebeten. Das Gericht, dem der Aufenthaltsort des Beklagten unbekannt ist, hat zur Verhandlung über diese Klage reasumando die Tagssagung auf den 26. März 1845 um 9 Uhr Vormittags angeordnet, und demselben den Johann Kren von Gottschie als Curator auf seine Gefahr und Kosten aufgestellt. Davon wird der Beklagte zu dem Ende verständiget, daß er bei dieser Tagssagung entweder selbst erscheine, oder aber sich einen andern Sachwalter bestelle und diesem Gerichte bekannt mache, überhaupt im ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, widrigens er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst zuzuschreiben haben wird.

Bezirksgericht Gottschie am 21. Dec. 1844.

Z. 167. (1) Nr. 4346.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird dem abwesenden, unbekannt wo befindlichen Johann Maufer von Altak bekannt gegeben: Es habe gegen ihn Herr Dr. Würz-

bach, als Curator der minderjährigen Johanna Maria Svetiz, väterlich Johann Nep. Svetiz'schen Erben, puncto schuldiger 374 fl. 38 kr., unterm 4. November d. J. eine Klage hiergerichts angebracht und um richterliche Hilfe gebeten. Dieses Gericht, dem der Aufenthalt des Beklagten gänzlich unbekannt ist, und der auch außer den k. k. Erbstaaten sich aufhalten dürfte, hat zu seiner Vertretung, jedoch auf seine Kosten und Gefahr den Herrn Carl Schuster von Gottschie als Curator aufgestellt, und zur Verhandlung mündlicher Notdurften über die Klage vom 7. November 1844, Z. 4052, die Tagssagung auf den 15. März 1845 um 10 Uhr Vormittags angeordnet. Dieß wird dem Beklagten zu dem Ende erinnert, daß er zu der Tagssagung entweder persönlich oder durch einen Bevollmächtigten erscheine, oder seine Bebelte dem aufgestellten Curator mittheile, oder endlich einen andern Sachwalter ernenne und ihm dem Gerichte namhaft mache, überhaupt in dieser Sache gehörig einschreite, widrigens er sich die Folgen seiner Verabsäumung selbst zuzuschreiben haben würde.

Bezirksgericht Gottschie am 7. Dec. 1844.

Z. 168. (1) Nr. 4345.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte des Herzogthums Gottschee wird dem abwesenden, unbekannt wo befindlichen Johann Spich von Winkel, hiermit bekannt gemacht: Es habe wider ihn Herr Dr. Würzbach, Curator der minderjährigen Johanna Maria Svetiz, väterlich Johann Nep. Svetiz'schen Erbinn, eine Klage puncto schuldiger 309 fl. 46 kr. hiesigerichts angebracht und um richterliche Hilfe gebeten. Dieses Bezirksgericht, dem der Aufenthalt des Beklagten gänzlich unbekannt ist, und der sich auch außer den k. k. Erbstaaten befinden dürfte, hat zu seiner Vertretung und auf seine Kosten und Gefahr den Herrn Carl Schuster von Gottschie als Curator aufgestellt, und zur Verhandlung mündlicher Notdurften die Tagssagung auf den 15. März 1845 um 10 Uhr Vormittags angeordnet. Dieß wird dem Beklagten zu dem Ende erinnert, daß er bei dieser Tagssagung entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten erscheine oder dem aufgestellten Curator seine Bebelte an die Hand gebe, oder aber einen andern Sachwalter ernenne und ihm dem Gerichte bekannt gebe, überhaupt in dieser Sache gehörig einschreite, widrigens er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden nachtheiligen Folgen selbst zuzuschreiben haben würde.

Bezirksgericht Gottschie am 8. Dec. 1844.

Z. 157. (3)

Künftigen Georgi ist im Hause Nr. 260, am Hauptplaz, eine Wohnung mit 3 Zimmern, Küche, Speiskammer, Keller und Holzlage zu beziehen. Näheres hierüber in der Handlung des Franz Kav. Souvan.